

Anlage 4 : Festlegung der Untersuchungspflichten (Eigenkontrolle) des Lebensmittelunternehmers für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe d durch das Gesundheitsamt

Angaben zum Objekt:	KFZ-Kennzeichen:
Name / Anschrift des Inhabers/Betreibers, Telefonnummer:	Standort(e):

Gemäß § 14 Abs. 2 Trinkwasserverordnung 2001 werden für die oben genannte Trinkwasserversorgungsanlage folgende Untersuchungen durch das Gesundheitsamt festgelegt:

Trinkwasseruntersuchungen (Probennahme an der Entnahmestelle für Trinkwasser) unter Angabe der Herkunft des Trinkwassers

mikrobiologische Parameter	<input type="checkbox"/> Escherichia coli <input type="checkbox"/> Enterokokken <input type="checkbox"/> Coliforme Bakterien <input type="checkbox"/> Koloniezahl 22 °C <input type="checkbox"/> Koloniezahl 36 °C <input type="checkbox"/> Sonstige:
Chemische Parameter	
Vor-Ort-Parameter:	<input type="checkbox"/> Temperatur <input type="checkbox"/> Geruch <input type="checkbox"/> Geschmack

Diese sind durchzuführen:

- jährlich
- bei Wiederinbetriebnahme
- bei hygienisch relevanten baulichen Veränderungen
-

Die Trinkwasseruntersuchungen einschließlich der Probennahme dürfen nur durch eine nach § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle (<http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/start-lav/trinkwasseruntersuchungsstellen/>) erfolgen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung mitzuteilen und im Fahrzeug mitzuführen.

Weitere Festlegungen:

- Die Erfüllung der Eigenüberwachung ist durch Führung eines Betriebsbuches entsprechend der DIN 2001-2 nachzuweisen.
- Weitere Festlegungen:
.....
.....

Stempel Gesundheitsamt

Datum und Unterschrift Bearbeiter Gesundheitsamt